

Die Rolle der Minderheitensprachen in Österreichs Bildungswesen

1 Einführung

Im vorliegenden Beitrag sollen die wichtigsten Entwicklungen und Errungenschaften, aber auch die weiterhin bestehenden Probleme im Bereich Sprachminderheitenschutz in Österreich in den letzten zehn Jahren dargestellt werden, mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen im schulischen Bereich. Der Artikel versteht sich also zum Teil als ideelle Fortsetzung bzw. Aktualisierung von Fischer und Doleschal (2013), andererseits setzt er auch weitere eigene Schwerpunkte.

In der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung und Rechtsprechung wird der Terminus *Minderheit* oder *Sprachminderheit* nicht verwendet;¹ stattdessen hat sich *Volksgruppe* eingebürgert. Dieser Terminus wurde laut de Cillia (2013: 676) in die österreichische Gesetzgebung erst mit dem Volksgruppengesetz 1976 eingeführt und löste somit das bis zum Staatsvertrag von Wien aus dem Jahr 1955 gebräuchliche *Minderheit*, dessen begrifflicher Inhalt nicht weiter definiert wurde,² ab.³

Im Sinne des Volksgruppengesetzes – auch nach dessen Novellierung im Jahre 2011 – charakterisieren sich Volksgruppen durch 1) österreichische Staatsangehörigkeit; 2) zahlenmäßige Relevanz; 3) Wohnhaftigkeit und Beheimatung in Österreich; 4) andere Muttersprache als Deutsch; 5) und ein „eigenes Volkstum“. De Cillia (2013: 677) kritisiert vor allem diese letzte Charakterisierung, die auch in der novellierten Fassung des Volksgruppengesetzes bestehen bleibt, als in einer essenzialistischen und belasteten Konzeption von „Volk“, die überwunden ist, verfangen.⁴ Darüber hinaus trägt das Territorialitätskriterium, das dieser Defi-

¹ Auch in der sprachwissenschaftlichen Diskussion ist der Terminus nicht unumstritten. Für einen Überblick über die Begriffsbestimmung siehe Skutnabb-Kangas und Phillipson (2023, insbesondere 6–10).

² Zum Begriff *Minderheit* kann auf Rindler-Schjerve (²2004) verwiesen werden.

³ De Cillia (2013: 676) fügt noch *Volksstämme* hinzu. Der Terminus sei „nach dem Ende der Monarchie nicht mehr verwendet“ worden, aber in der Gesetzgebung noch präsent, da der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes von 1867, in dem dieser vorkommt, weiterhin Bestandteil des österreichischen Rechts ist.

⁴ Dass hinter dem Begriff *Volksgruppe* sich essenzialistisch-ethnisierende Vorstellungen verbergen, wird z. B. auch in dessen Charakterisierung bei Toggenburg und Rautz (2010: 262–263) deutlich, die meinen: „Die Gleichstellung des Begriffs Sprachminderheit mit nationalen Minderheiten

nition zugrunde liegt, der Tatsache nicht Rechnung, dass das Romanes auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete der österreichischen Roma und Sinti – eine der (bisher) sechs in der Republik Österreich anerkannten Volksgruppen, neben den Burgenlandkroat*innen, den Slowen*innen in Kärnten und der Steiermark, den Ungar*innen im Burgenland sowie den Tschech*innen und Slowak*innen in Wien – gesprochen wird und dass es sich daher um eine nicht-territoriale Sprache handelt (vgl. Doleschal 2012: 206). Ebenfalls nicht von diesen Kriterien abgedeckt ist die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS), die durch eine Änderung der Bundesverfassung im Jahre 2005 als eigenständige Sprache anerkannt wurde und um die es auch in diesem Beitrag gehen wird. In diesem Gesetz wird der Status (als Minderheit o. Ä.) der ÖGS-Sprachgemeinschaft nicht näher bestimmt (zu den gesetzlichen Bestimmungen vgl. auch de Cillia, Krausneker in diesem Band).⁵ De Cillia (2013: 678) schlägt – um die umstrittene Charakterisierung als „Volk“ zu vermeiden – den Terminus „lautsprachliche Minderheiten“ vor, der jedoch ebenso wie *Volksgruppen* die ÖGS nicht erfasst. Angesichts dieser problematischen terminologischen Lage werden wir in diesem Beitrag die Bezeichnungen *Sprachminderheit* bzw. *Minderheitensprachen* verwenden, die erstens weniger essenzialistisch erscheinen, zweitens es ermöglichen, auch die ÖGS zu erfassen, und drittens in der Literatur gut verbreitet sind.⁶

Die in Österreich gesetzlich anerkannten Volksgruppen sind in der Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte aufgezählt. Die Verwendung der Minderheitensprachen im Bildungswesen ist durch verschiedene Gesetze vorgesehen und geregelt. Das Slowenische in Kärnten und der Steiermark sowie das Kroatische im Burgenland werden in Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien (1955) explizit genannt. Dort ist auch die Gewährleistung einer elementaren Bildung sowie eigener Mittelschulen festgeschrieben. Für das Slowenische in Kärnten und das Kroatische und Ungarische im Burgenland bestehen das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, die in erster Linie die Verwendung als Unterrichtssprache sowie den Sprachunterricht betreffen. Für den Unterricht in diesen Minderhei-

oder Volksgruppen ist in den meisten Fällen richtig. Allerdings gibt es auch Sprachminderheiten, die sich mit dem Mehrheitsvolk und dessen Kulturkreis identifizieren. Dieses Auseinanderfallen von Sprache und Volkstum lässt sich soziologisch mit natürlicher Vermischung zweier Ethnien und anderen sozioökonomischen Faktoren [...] erklären“.

⁵ Der abgeänderte Absatz 3 im Artikel 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes lautet: „(3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze“.

⁶ Der in der Forschung auch gebräuchliche Terminus *Regionalsprachen* setzt ebenfalls wieder Territorialität voraus und wird daher hier nicht verwendet. Einen – sicher nicht exhaustiven – Überblick über die terminologische Vielfalt in diesem Bereich bieten Extra und Gorter (2008: 10).

tensprachen gibt es Lehrpläne. Für die slowakische, tschechische und die Volksgruppe der Roma gibt es hingegen keine eigenen gesetzlichen Bestimmungen. Für sie gelten nur die allgemeinen Förderungsbestimmungen des Volksgruppengesetzes. Für die österreichische Gebärdensprache gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Sprachenunterricht.

Unser Beitrag ist wie folgt strukturiert: In Abschnitt (2) werden die in den Regierungsprogrammen der letzten zehn Jahre genannten Punkte mit Bezug auf die Angelegenheiten der Sprachminderheiten vorgestellt; im dritten Abschnitt werden die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen, die auf die Lage der Sprachminderheiten Auswirkungen haben, dargelegt, um dann die zentralen Punkte aus den Berichten zur Charta der Minderheiten und zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Bundeskanzleramt 2015, 2021a, b) unter die Lupe zu nehmen. Anschließend werden zentrale Errungenschaften und Probleme der letzten Jahre, wie sie von Expert*innen genannt werden, diskutiert. Auf dieser Grundlage werden wir Thesen zur Entwicklung der Lage der Sprachminderheiten vorschlagen.

2 Regierungsprogramme

In den vergangenen zehn Jahren hat es in Österreich dreimal Nationalratswahlen gegeben. 2013 wurde die große Koalition aus SPÖ und ÖVP, die schon seit 2007 und nochmals ab 2008 regierte, im Amt bestätigt. 2017 wurde nach vorgezogenen Neuwahlen eine Koalition aus ÖVP und FPÖ mit der Regierungsbildung betraut; nach einer kurzen Interimsphase einer sogenannten „Expert*innenregierung“ (Juni 2019–Jänner 2020) und wiederum vorgezogenen Neuwahlen formierte sich eine Regierungskoalition aus ÖVP und Grünen. Minderheitensprachenrechte nahmen in den jeweiligen Koalitions- bzw. Regierungsprogrammen einen unterschiedlichen Stellenwert ein, wie im Folgenden dargestellt werden soll.

Während im Regierungsprogramm SPÖ-ÖVP für die Legislaturperiode 2008–2013 noch angestrebt wurde, im Zuge einer Verfassungsreform, „die gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt der autochthonen Volksgruppen [zu verankern] und in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten das Volksgruppengesetz“ zu überarbeiten, „[i]m Rahmen der Volksgruppenförderung die Möglichkeit“ zu schaffen, „interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, zu berücksichtigen“, sowie „[d]ie Regelung zur Umsetzung der Ortstafelerkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs [...] in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf der Grundlage der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich“ abzusichern (SPÖ-ÖVP 2008: 258), und im Kapitel „Verbesserungen zur Gleichstellung“ von

Förderung jener Ausbildungs- und Umsetzungsmaßnahmen, die aufgrund der Anerkennung der Gebärdensprache notwendig sind – vor allem im schulischen Bereich wie zum Beispiel mehr bilingualer Unterricht für gehörlose Kinder und verbesserte Ausbildung und Weiterbildungsmöglichkeiten für SonderschullehrerInnen in der Österreichischen Gebärdensprache (SPÖ-ÖVP 2008: 186)

sowie von „mehr Dolmetschung in Gebärdensprache und mehr Audiodeskription bei den ORF-Sendungen“ (SPÖ-ÖVP 2008: 187) die Rede war, findet man im Regierungsprogramm von SPÖ und ÖVP für die Legislaturperiode 2013–2018 (SPÖ-ÖVP 2013) keinen Verweis auf mit diesen Themen verbundene Vorhaben, obwohl diese Ziele bei Weitem nicht erreicht wurden (und bis heute nicht erreicht worden sind): So ist ÖGS als Unterrichtssprache weiterhin nicht anerkannt und es gibt weiterhin keinen Lehrplan für das Unterrichtsfach ÖGS; es existieren nur ein Deutsch/ÖGS-bilingualer Kindergarten und wenige bimodal-bilingual geführte Klassen; Schüler*innen haben nur Anspruch auf Dolmetschung. Erst seit 2016 wird im Entwicklungsverbund Nord-Ost die Möglichkeit angeboten, die Spezialisierung in Gebärdensprachenpädagogik im Lehramtsstudium zu wählen. Auch beim ORF gibt es keine Verbesserung im Bereich der Dolmetschung in ÖGS (vgl. Krausneker in diesem Band); nur wenige ausgewählte Sendungen werden mit Audiodeskription angeboten. Im Regierungsprogramm der Koalition zwischen ÖVP und FPÖ für die Legislaturperiode 2017–2022 findet sich nur ein generisches „Bekenntnis zu den autochthonen Volksgruppen als wichtiger Bestandteil der österreichischen Identität“ unter dem Punkt *Moderner Verfassungsstaat* (ÖVP-FPÖ 2017: 21).⁷

Um einiges ambitionierter sind die Vorhaben im Regierungsprogramm der Koalition zwischen ÖVP und Grünen für die Legislaturperiode 2020–2024. Im Kapitel *Verfassung, Verwaltung & Transparenz* ist ein Unterkapitel den *Volksgruppen* gewidmet. Darin finden sich unterschiedliche Punkte, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: 1) Allgemeines: Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen u. a. im Bereich der Topographie, Minderheitenschulwesen und Minderheitensprachen; 2) Finanzielles: a) Erhöhung und Absicherung der Volksgruppenförderung sowie b) der Medienförderung; c) Durchführung von Bund/Länder/Gemeinde-Gesprächen zur Feststellung des finanziellen Bedarfs für die erfolgreiche Einrichtung und längerfristige Erhaltung von zwei- und mehrsprachigen Kindergarten- sowie frühkindlichen Angeboten von den und für die Volksgruppen; 3) Medien: a) Stärkung der Sichtbarkeit der Volksgruppen und deren Sprachen im Allgemeinen durch deren stärkere Berücksichtigung; b) Sicherstellung der Radioprogramme in den Volksgruppen-

⁷ Unter den Vorhaben für die Gestaltung der Migrationspolitik findet sich jedoch das Ziel, die Bestimmungen für die Doppelstaatsbürgerschaft für „Angehörige[.] der Volksgruppen deutscher und ladinischer Muttersprache in Südtirol“ (ÖVP-FPÖ 2017: 33) zu vereinfachen.

sprachen; 3) Erhöhung der Präsenz der Volksgruppen im dritten Programm ORF III; 4) Vertretung: Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Zwecke der Überprüfung und Modernisierung der Volksgruppenvertretung unter deren Einbeziehung; 5) Sichtbarkeit der Volksgruppensprachen im virtuellen Raum bei a) Finanzamt; b) Gemeinden; 6) Bezirksgerichtsbarkeit: Sicherstellung der zweisprachigen Bezirksgerichtsbarkeit im Siedlungsgebiet – auch im Falle von Bezirksgerichtszusammenlegungen (vgl. ÖVP-Grüne 2020: 12–13).

Darüber hinaus beabsichtigt die Regierungskoalition die Überprüfung der Anerkennung einer weiteren Volksgruppe, der Jenischen (vgl. ÖVP-Grüne 2020: 13). Im Jahre 2021 wurde der Verein *Jenisch in Österreich. Verein zur Anerkennung der Jenischen in Österreich und Europa* gegründet, der u. a. eine Petition zur Anerkennung der Volksgruppe initiiert hat.

Im Kapitel *Kunst & Kultur*, Unterkapitel *Zeitgenössische Kunst und Kultur stärken* wird neben anderen neuen Förderschwerpunkten die „Stärkung der Kunst- und Kulturprojekte im Bereich der anerkannten Volksgruppen“ beabsichtigt (ÖVP-Grüne 2020: 39).

Im Kapitel *Digitalisierung und Innovation*, Unterkapitel *Eine staatliche Verwaltung für das 21. Jahrhundert mit den Bürgerinnen und Bürgern im Mittelpunkt* wird schließlich angestrebt, das mehrsprachige Angebot in Englisch und in den anerkannten Volksgruppensprachen sukzessive auszubauen (vgl. ÖVP-Grüne 2020: 221).⁸ Weniger Beachtung findet indes die ÖGS: Lediglich der Ausbau der Ausbildung von ÖGS-Dolmetscher*innen wird als Maßnahme zur Inklusion im Kapitel *Menschen mit Behinderungen/Inklusion*, Unterkapitel *Inklusion im Bildungssystem bis zum tertiären System* anvisiert (vgl. ÖVP-Grüne 2020: 194). In keinem der genannten Regierungsprogramme werden die Forderungen nach Anerkennung der polnischen Volksgruppe (vgl. Fischer und Doleschal 2013: 86) aufgegriffen.

⁸ Auch im Regierungsprogramm von ÖVP und Grünen finden sich Bezüge auf die deutsch- und ladinischsprachigen Bevölkerungsanteile in Südtirol; im Kapitel *Außenpolitik*, Unterkapitel *Regionale Schwerpunkte der österreichischen Außenpolitik* wird nämlich festgelegt, dass „[e]s [...] die gemeinsame Verantwortung Österreichs und Italiens [ist], die eigenständige Entwicklung zu garantieren und in enger Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern der deutsch- und ladinischsprachigen Volksgruppen in Südtirol die Autonomie weiterzuentwickeln“ (ÖVP-Grüne 2020: 132).

3 Relevante gesetzliche Veränderungen seit 2011

3.1 Pädagog*innenbildung neu

2013 wurde das Gesetz über die Lehrer*innenbildung NEU (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) beschlossen und in der Folge implementiert. Dadurch wurde die Ausbildung endgültig an das zweistufige Bologna-System angepasst und die Trennung der Ausbildung von Lehrer*innen für Pflichtschule und AHS auf der Sekundarstufe I aufgehoben. Dies wurde durch die verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten gewährleistet.

Auf dieser Grundlage wurden neue Curricula für die Lehrer*innenbildung erstellt, die unter anderem „Mehrsprachigkeit“ als Querschnittsthema enthalten. Die Ausbildung zweisprachiger Lehrer*innen wurde von Gesetzes wegen allerdings nicht in diese Curricula aufgenommen und wird (wie schon zuvor) sowohl von der PH Kärnten für Slowenisch (60 ECTS-Anrechnungspunkte) als auch der PH Burgenland für Kroatisch und Ungarisch (je 45 ECTS-Anrechnungspunkte) als eigener Lehrgang angeboten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an im Dienst befindliche Lehrer*innen als auch an Studierende des Lehramtsstudiums Primarstufe. An der PH Burgenland werden den Studierenden des Bachelorstudiums „Lehramt Primarstufe“ die Inhalte des Hochschullehrgangs im Schwerpunkt „Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung“ – Kroatisch/Ungarisch angerechnet. Die Curricula dieser Lehrgänge wurden mit Gründung der Pädagogischen Hochschulen 2007 neu erstellt und seither mehrfach überarbeitet und bereiten die Studierenden sowohl theoretisch als auch praktisch auf den zweisprachigen Unterricht vor (vgl. Angerer-Pitschko 2013). Die Gründung der Pädagogischen Hochschulen war somit ein wichtiger Schritt für die Ermächtigung der slowenischen, kroatischen und ungarischen Minderheit im Hinblick auf die Gestaltung der Ausbildung, die durch die Lehrer*innenbildung neu weiter befördert wurde.

2012 kam es im Gefolge der Reform zum Zusammenschluss der Grazer Pädagogischen Hochschulen und Universitäten sowie der PH Burgenland und (durch den Beitritt) der Pädagogischen Hochschule Kärnten und der Universität Klagenfurt im Jahr 2013 im Entwicklungsverbund Süd-Ost,⁹ der das Studium der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Burgenlandkroatisch/Kroatisch (seit 2017 an der PH Burgenland) und Slowenisch umfasst. 2016 schlossen sich Pädagogische Hochschulen in Wien und Niederösterreich mit der Universität Wien zum Entwicklungsver-

⁹ <https://www.lehramt-so.at/ev-sued-ost/> (Abruf am 27. Februar 2024).

bund Nord-Ost zusammen,¹⁰ der das Studium der Unterrichtsfächer Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch anbietet.

3.2 Zentralmatura

2012 wurden die Prüfungsordnung AHS und die Prüfungsordnung BHS beschlossen und damit die standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung (Zentralmatura) eingeführt, die seit dem Schuljahr 2014/15 durchgeführt wird. Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch wurden im Prüfungsgebiet „Unterrichtssprache“ in die Zentralmatura integriert und sind am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen sowie am Zweisprachigen Bundesgymnasium Oberwart jeweils verpflichtender Bestandteil der Reifeprüfung. An der zweisprachigen Handelsakademie kann (im Unterschied zu früher) Slowenisch alternativ zu Deutsch gewählt werden (vgl. Domej et al. 2012: 21–25). Es wurde ein Prüfungsmodell entworfen, das dennoch die Verwendung beider Sprachen gewährleistet (Sandrieser, Vrbinc und Weinfurtnner 2016: 31). Die Prüfungsaufgaben werden zentral vom Institut des Bundes zur Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (früher BIFIE) erstellt. In diesem Schritt sehen wir eine Aufwertung der drei Minderheitensprachen, die im Zuge der Reform der Reifeprüfung erreicht wurde.

3.3 Bildungsdirektionen

Im Rahmen der Bildungsreform 2017 wurde eine Vereinheitlichung der Bildungs- bzw. Schulbehörden angestoßen, die zur Einrichtung von *Bildungsdirektionen* in den neun Bundesländern führte, welche seit 2019 aktiv sind und die früheren Landesesschulräte ablösen. Dabei handelt es sich um eine neue Verwaltungsbehörde, „in der die Verwaltungsaufgaben des Bundes (zuständig für Bundesschulen) und der Länder (zuständig für Pflichtschulen) zusammengeführt werden“.¹¹ Demzufolge sind die Bildungsdirektionen dafür zuständig, dass das gesamte Schulrecht vollzogen wird, wobei jedoch die Elementarpädagogik und das Hortwesen im Zuständigkeitsbereich der Länder bleiben. Sie dürfen allerdings an die Bildungsdirektionen per Landesgesetz übertragen werden, was jedoch in den in Frage kommenden Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Wien) nicht geschehen ist.

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Verbund_Nord-Ost (Abruf am 27. Februar 2024), <https://www.lehramt-ost.at/> (Abruf am 27. Februar 2024).

¹¹ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/bdir.html> (Abruf am 29. Februar 2024).

Gesetzlich kommen den Bildungsdirektionen Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie auch des Bildungscontrollings und der Vollziehung des Dienst- und des Personalvertretungsrechtes der Pädagog*innen für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen zu. Darüber hinaus sind die Bildungsdirektionen für die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen zuständig, d. h., für Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel.¹² Der*die Bildungsdirektor*in wird auf Vorschlag des*der Landeshauptmannes*frau für fünf Jahre vom Bildungsministerium ernannt; Präsident*in ist der*die Landeshauptmann*frau, die Funktion kann aber an das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung delegiert werden.

Für die Volksgruppenbelange im schulischen Bereich wurde sowohl im Burgenland als auch in Kärnten eine Abteilung *Minderheitenschulwesen* geschaffen bzw. aus der Vorgängerorganisation übernommen (in Kärnten unter dem vollständigen Namen: *Pädagogischer Dienst/Abteilung III – Minderheitenschulwesen*). In Wien unterliegen die Komenský-Schulen, die bilingualen Unterricht Tschechisch-Deutsch und Slowakisch-Deutsch anbieten, der Qualitätskontrolle durch den SQM – Schulqualitätsmanagement-Stab der Abteilung *Bildungsregion Ost*.¹³ Auf der Homepage der Bildungsdirektion Ost gibt es jedoch keinerlei Hinweis auf diesen Umstand.

3.4 Verpflichtendes Kindergartenjahr

2009 wurde ein verpflichtendes Kindergartenjahr für alle Fünfjährigen eingeführt, das vor allem der sprachlichen Bildung in Deutsch dienen soll. Seit 2019 werden entsprechende Sprachstandsfeststellungen (BESK-D) durchgeführt. Zur Durchführung des verpflichtenden Kindergartenjahres schließt das Bildungsministerium mit den Ländern alle drei Jahre eine Art.-15-BVG-Vereinbarung ab. Bis 2022 wurden die Minderheitensprachen darin nicht berücksichtigt. In der Vereinbarung 2023–2025 werden (auf Betreiben der Minderheitenvertreter*innen) Mehrsprachigkeit und die „Sprachen der anerkannten Volksgruppen“ in Art. 2 Abs. 8. Z b erwähnt.

¹² Vgl. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/bdir.html>.

¹³ Telefonische Information der Bildungsdirektion Wien.

3.5 Sprachstandsfeststellung

Für die Feststellung der Schulreife ist in der Verordnung Nr. 300 *Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die näheren Festlegungen betreffend das Vorliegen der Schulreife (Schulreifeverordnung)* festgelegt, dass „[f]ür die Überprüfung der sprachlichen Kompetenz [...] ein altersgemäßes Sprachverständnis sowie eine altersgemäße sprachliche Ausdrucksfähigkeit zu berücksichtigen [sind]“ (Art. 3). Im Schuljahr 2018–19 wurde zur Feststellung der Deutschkompetenzen das Messinstrument *MIKA-D (Messinstrument zur Kompetenzanalyse – Deutsch)* eingeführt (vgl. Cataldo und Schwarzl in diesem Band). Die Testung dient der Sprachstandsfeststellung für die Anmeldung als ordentliche Schüler*innen für Kinder, die nicht Deutsch als Erstsprache in den Schulanmeldeformularen angegeben haben. Der Test wurde im Jänner 2021 durch das freiwillige Messinstrument *MIKA-O (MIKA-Orientierung)* für die Primarstufe ergänzt. Für die zweisprachigen Schulen im Geltungsbereich der Minderheitenschutzgesetze ist das für Kinder der Volksgruppen, die die Volksgruppensprache als Erstsprache angegeben haben, nicht vorgesehen. Theoretisch vorgesehen ist es allerdings sowohl außerhalb des Geltungsgebiets (vgl. Stellungnahme DKSP vom 23. August 2021: 40) als auch in einsprachigen deutschsprachigen Schulen im Geltungsgebiet. Laut Informationen der zuständigen Stellen in der Bildungsdirektion Kärnten und in der Bildungsdirektion Burgenland ist jedoch kein einziger Fall bekannt, in dem es zu einer Testung gekommen ist.

3.6 Kärntner Verfassung

Nach einem langwierigen politischen Prozess wurde im Jahre 2017 die neue Kärntner Landesverfassung von der damaligen Koalition aus SPÖ, ÖVP und Grünen verabschiedet.¹⁴ Obwohl er keine direkten praktischen Folgen hat, kommt dem Artikel 5 Abs. 2 großer symbolischer Wert zu, der wie folgt lautet:

(2) Das Land Kärnten bekennt sich gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie in Kärnten in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes gilt allen Landsleuten gleichermaßen.

¹⁴ Aufgrund des Proporzsystems gehörten der Landesregierung auch die Parteien Die Freiheitlichen in Kärnten (FPK) und Team Stronach an.

Diese wichtige Erwähnung wird aber gerade in Hinblick auf die Sprachen von Abs. 1 desselben Art. 8 deutlich eingeschränkt, der lautet:

(1) Die deutsche Sprache ist die Landessprache, das heißt die Sprache der Gesetzgebung und – unbeschadet der der Minderheit bundesgesetzlich eingeräumten Rechte – die Sprache der Vollziehung des Landes Kärnten.

Vorausgegangen war ein koalitionärer Streit in der Kärntner Landeregierung, wobei die Landes-ÖVP entgegen vorherigen Absprachen das Wort *slowenisch* durch *autochthon* ersetzt haben wollte, was jedoch die SPÖ unter Landeshauptmann Peter Kaiser sowie die Grünen nicht akzeptierten. Der Text von Artikel 7c lautete in einer ersten Fassung folgendermaßen:

Das Land Kärnten bekennt sich zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt.

Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

Die Fürsorge des Landes und der Gemeinden gilt den deutsch- und slowenischsprachigen Landsleuten gleichermaßen.

Er wurde schließlich infolge eines Kompromisses in der folgenden Form beschlossen:

Das Land Kärnten bekennt sich gemäß Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie in Kärnten in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt.

Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

Die Fürsorge des Landes gilt allen Landsleuten gleichermaßen.

Weiterhin wurde in der Landesverfassung (Art. 69a) festgelegt, dass die Landesregierung jährlich einen Bericht über die Lage der Volksgruppe zu veröffentlichen hat. In diesen Berichten wird u. a. der Status quo im Bildungsbereich dargestellt, ebenso wie in Arbeit befindliche Projekte und Entwicklungsschritte.

3.7 Charta der Vielfalt

Wie auch im Bericht 2021 des Bundeskanzleramts zur Charta der Regional- und Minderheitensprachen erwähnt wird (Bundeskanzleramt 2021a, vgl. unten), bekannte sich das Burgenland im Jahre 2019 durch die Unterzeichnung der *Charta der Vielfalt* von Seiten der zwei damaligen SPÖ-Landesrät*innen Astrid Eisenkopf, zuständig für Frauen, Umwelt, Energie, Naturschutz, Landwirtschaft, Konsumentenschutz und Schuldenberatung, und Christian Illedits, zuständig für Gemeinden und Soziales, allgemein zur Vielfalt des Landes. Die *Charta* (Land Burgenland

2019), die auf der Webseite des Landes Burgenland in sieben Sprachen – Deutsch, Englisch, Kroatisch, Ungarisch, Romanes, Farsi und Arabisch – abrufbar ist,¹⁵ beschränkt sich jedoch auf ein allgemeines Bekenntnis zur Wertschätzung aller Menschen „unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung“. Um diese Ziele sowie die Förderung der Diversität zu erreichen, soll der gesellschaftliche Dialog unterstützt werden.

4 Berichte

4.1 Fünfter Bericht der Republik Österreich zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Im Oktober 2021 wurde der fünfte Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten fertig gestellt (Bundeskanzleramt 2021b). Neben anderen Angaben (z. B. zu den Empfehlungen des Ministerkomitees), wird im Bereich Bildung Stellung vor allem hinsichtlich der Maßnahmen genommen, die notwendig erscheinen, um den Erhalt der Volksgruppen zu gewährleisten. Dazu wird die Bedeutung der intergenerationalen Weitergabe besonders hervorgehoben und es wird festgestellt, dass „[d]urch die gezielte Förderung von Kleinkinderprojekten [...] bereits in einer möglichst frühen Phase der Sprachentwicklung der Erwerb der Volksgruppensprache unterstützt werden [soll]“ (Bundeskanzleramt 2021b: 46). Dabei soll die Einbindung der Eltern forciert werden, welche sich positiv auf die „volksgruppensprachliche Vernetzung“ auswirkt (Bundeskanzleramt 2021b: 46). Es wird jedoch nicht weiter ausgeführt, wie das erfolgen soll. Aus dem Bericht noch erwähnenswert ist die Darlegung der Förderung durch das Bildungsministerium (für das Jahr 2018), die in Tabelle 1 und 2 pro Minderheit und für Einzelprojekte dargestellt wird.

Besonders hervorgehoben werden im Bericht auch unterschiedliche Maßnahmen zur Förderung des interkulturellen Dialogs (Bundeskanzleramt 2021b: 86–89) und zur Verbreitung von Wissen über die Volksgruppen (Bundeskanzleramt 2021b: 155–175). Zu den ersteren zählen z. B. Feierlichkeiten am internationalen Tag der Roma oder die Förderung des Roma Holocaust-Gedenkens, vor allem aber die Aufnahme der Lieder der Lovara – einer Gruppe der Roma – und des

15 <https://www.burgenland.at/themen/integration/meile-der-vielfalt/> (Abruf am 27. Februar 2024).

Tabelle 1: Förderung des BMBWF im Jahr 2018 (adaptiert aus Bundeskanzleramt 2021a: 50).

Volksgruppe	€
Kroatische Volksgruppe	98.500,00
Slowenische Volksgruppe	290.800,00
Ungarische Volksgruppe	30.000,00
Volksgruppe der Roma	99.800,00
Tschechische Volksgruppe	40.000,00
Volkgruppen allgemein bzw. volksgruppenübergreifend	73.400,00
Gesamt	632.500,00

Tabelle 2: Förderung des BMBWF im Jahr 2018 nach am meisten geförderten Projekten (adaptiert aus Bundeskanzleramt 2021a: 51).

Fördergegenstand (2008)	€
Sprachbetreuung für Kinder der slowenischen Volksgruppe	36.500,00
Druckkostenbeiträge für Bücher in slowenischer Sprache	36.500,00
Renovierung des Turnsaales der Komenský-Schule	40.000,00
Volksgruppenzentrum	55.000,00
Außerschulische Lernbetreuung für Kinder der Volksgruppe der Roma	35.500,00
Kroatisch Minihof (Kroatische Bibliothek)	18.000,00

Romanes, Sprache der Burgenland-Roma, in die österreichische Liste des immateriellen Kulturerbes im Jahre 2011. Unter den zweiten sind unterschiedliche Ausstellungen über die Roma sowie über die Geschichte des Minderheitenschulwesens und Veranstaltungen zur Kultur der Roma, die von der Volkshochschule der Burgenländischen Roma organisiert werden und sich an ein breiteres Publikum wenden, zu nennen.

Zu den Lehrplänen für die Volksschule wird im Bericht festgehalten, dass sie „in Bezug auf das Thema Sprachen/Volksgruppen allgemein gehalten“ werden (Bundeskanzleramt 2021b: 159). In den höheren Schulstufen sind interkulturelle und toleranzbezogene Themen sowie die Thematik der Menschenrechte verankert, jedoch in allgemeiner Art und Weise. Unterrichtsmaterialien über die Roma sind im Auftrag des Bildungsministeriums entwickelt worden und seit 2016 unter www.romane-thana.at zugänglich (Bundeskanzleramt 2021b: 161–162). Diese sollen Lehrkräften als Anregung bei der Planung und Umsetzung von Unterricht über die historische Diskriminierung von Roma und Sinti und zum Abbau von Vorurteilen

dienen. Es wurden auch Workshops angeboten und eine Informationsbroschüre entwickelt.

Schließlich nimmt der fünfte Bericht zur Empfehlung des Beratenden Ausschusses bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen „zur Förderung der Chancengleichheit für die Roma auf dem Gebiet der Bildung“ Stellung (Bundeskanzleramt 2021b: 170). Dabei wird festgehalten, dass Österreich Bildung „als entscheidenden Schlüssel für die soziale und wirtschaftliche Inklusion der Roma betrachtet“ und diese „folglich einen Schwerpunkt der österreichischen Roma-Strategie dar[stellt]“ (Bundeskanzleramt 2021b: 170), wobei die angesprochenen Maßnahmen nicht gezielt auf die Gruppe ausgerichtet sind, die laut einer Studie aus dem Jahr 2012 „ein geringeres formales Bildungsniveau der Roma“, niedrigere Kindergartenbesuchszahlen, höhere Vorschulbesuchsquoten und einen höheren Anteil an frühen Schulabgängen „im Vergleich zur Gesamtbevölkerung“ aufweist (Bundeskanzleramt 2021b: 170), zudem steigt intergenerational das Bildungsniveau bei den österreichischen Roma. Im Bildungsbereich werden als Ziele zur Inklusion der Roma die folgenden genannt:

- Erhöhung der Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit,
 - Verstärkte Inanspruchnahme von frühkindlichen Bildungseinrichtungen,
 - Erhöhung des Bildungsniveaus benachteiligter Gruppen,
 - Verringerung des frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabbruchs
- (Bundeskanzleramt 2021b: 171).

Die dafür vorgeschlagenen Maßnahmen sind zum Teil allgemeiner Natur, zum Teil spezifisch. Letztere sind: 1) Roma-Schulmediatorinnen und Schulmediatoren einsetzen; 2) zweisprachigen Unterricht im Burgenland sowie muttersprachlichen Unterricht anbieten; 3) zivilgesellschaftliche Roma-Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeit des Forums Minderheitenschulwesen einbinden (Bundeskanzleramt 2021b: 171). Unterstützende Maßnahmen zur Förderung im Bildungssystem, insbesondere im Burgenland (u. a. Unterricht in Romanes und muttersprachlicher Unterricht), haben laut Bericht dazu geführt, dass die in den 1990er Jahren überproportional hohe Anzahl von Roma-Kindern in Sonderschulen „auf eine vergleichbare Höhe zum Gesamtdurchschnitt gesenkt“ wurde (Bundeskanzleramt 2021b: 172). Verschiedene Lernhilfeangebote sind auch in Wien vorhanden, wo auch integrativ muttersprachlicher Unterricht stattfindet. Darüber hinaus sind in Wien Schulmediator*innen tätig, die unterstützend im Schulalltag für Roma-Kinder arbeiten und „eine identifikationsstiftende Funktion“ (Bundeskanzleramt 2021b: 175) für diese haben.

4.2 Fünfter Bericht der Republik Österreich zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

2015 wurde der vierte Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen veröffentlicht, im November 2021 folgte der fünfte (Bundeskanzleramt 2015, 2021a).¹⁶ Davon sind die sechs Volksgruppen als Sprachminderheiten betroffen, jedoch nicht die ÖGS-Gemeinschaft. Einige zentrale Punkte dieser Berichte werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt, wobei der neuere Bericht stärker berücksichtigt wird.

4.2.1 Anwendungsbereich

Die vom Sachverständigenausschuss empfohlene Implementierung des Schutzes auch außerhalb der territorial festgelegten Gebiete beantwortete das Bundeskanzleramt im vierten Bericht (2015: 17), indem es verneinte, dass die Voraussetzungen für eine Ausweitung der „Geltungsbereiche für die Amtssprachenregelung oder für die zweisprachigen topographischen Aufschriften“ vorlägen.

4.2.2 AG „Bildung und Sprache“ und Zukunftskonferenz Minderheitenschulwesen

Im vierten Bericht wird auf den vom Bildungsministerium im Jahre 2015 initiierten Strategieentwicklungsprozess „Zukunftskonferenz Minderheitenschulwesen“ hingewiesen, der auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“, die 2010–2011 im Bundeskanzleramt getagt hatte, aufbaut und die Sprachen (Burgenland-)Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch betrifft, für die ein Minderheitenschulgesetz existiert. Als Ziel des Prozesses wird die

Etablierung einer neuen Kommunikationsstruktur zwischen dem Bildungsministerium, der Schulaufsicht, den Ausbildungsstätten der zweisprachigen PädagogInnen und den Volksgruppenvertretern, damit in weiterer Folge aktuelle Probleme und zukunftsweisende Entwicklungen im Minderheitenschulwesen direkt und effektiv behandelt werden können (Bundeskanzleramt 2015: 48),

16 <https://rm.coe.int/austria-5th-periodical-report-de/1680a49113> (03. Mai 2022).

genannt. Darüber hinaus setzte sich der Prozess folgende Ziele:

- Vernetzung und Erfahrungsaustausch zwischen den Stakeholdern im Burgenland und in Kärnten,
- Informationsaustausch zwischen unterschiedlichen Bildungsebenen,
- Aufbau auf den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ aus dem Jahr 2010, Evaluierung des Umsetzungsstandes,
- Erarbeitung pädagogischer Empfehlungen und Arbeitsmittel (wie der – bereits in der Pilotierungsphase und zum Teil in Evaluierung befindlichen – Kompetenzbeschreibungen und der Sprachenportfolios),
- Behandlung aktueller Themen, wie z. B. neue Reifeprüfung in den Volksgruppensprachen; Kompetenzorientierung im Unterricht; sprachsensibler Unterricht, durchgängige sprachliche Bildung,
- Kanalisierung verschiedener Anliegen an die zuständigen Stellen im Bildungsministerium (Bundeskanzleramt 2015: 16–17).

Als in Umsetzung befindlich erwähnt wurden die Kompetenzbeschreibungen und Sprachenportfolios für die drei Minderheitensprachen, die z. T. auch schon erprobt worden waren, sowie ein Projekt zur Evaluierung der Praxis im zweisprachigen Unterricht (Bundeskanzleramt 2015: 48).

4.2.3 Förderungen

Zwischen den Jahren 2018 und 2020 wurden die Förderungen aus dem Bundeskanzleramt¹⁷ jährlich nur minimal erhöht, von 3.916.650 € im Jahr 2018 auf 3.921.380 € im Jahr 2019 und auf 3.967.355 € im Jahr 2020. Größere Schwankungen sind bei den einzelnen Sprachgemeinschaften zu verzeichnen; dabei erhielten im Jahr 2020 nur die Burgenlandkroat*innen und die Tschechischsprachigen mehr Förderungen als im Jahr 2018; für alle anderen sanken die Beträge. Im Jahre 2020 wurde eine Erhöhung der Förderung von 3,9 Mio. Euro auf 7,9 Mio. Euro beschlossen (vgl. Bundeskanzleramt 2021a, 6).

¹⁷ Da die Tschechisch- und Slowakischsprachigen über keine gesetzlich festgelegte Infrastruktur verfügen, stellt dies eine wesentliche Finanzierung ihrer Tätigkeit im Bildungsbereich dar.

4.2.4 Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats

Das Ministerkomitee des Europarats hatte nach der Analyse des vierten Berichts des Bundeskanzleramts (Bundeskanzleramt 2015)¹⁸ vier Empfehlungen, die schon nach dem dritten Bericht ausgesprochen worden waren, wiederholt, nämlich:

1. adopt a structured policy for the protection and promotion of all minority languages, especially in Vienna, and create favourable conditions for their use in public life;
2. include in the general curricula an adequate presentation of the history and the culture which is reflected by the regional or minority languages in Austria;
3. take practical measures for the use of the Burgenland-Croatian, Hungarian and Slovenian languages before the relevant judicial and administrative authorities;
4. secure adequate funding for newspapers in Burgenland-Croatian, Hungarian and Slovenian (Committee of Ministers 2018).¹⁹

Im fünften Bericht wird dazu Stellung genommen; während für die zweite und die dritte Empfehlung auf Ziele im Regierungsprogramm verwiesen wird, wird für die erste Empfehlung festgestellt, dass

[e]ine Anfang 2022 in Kraft tretende Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) [...] im allgemeinen Lehrplan die verbindliche Auseinandersetzung mit Vielfalt und Minderheiten vor[sieht]. Vielfalt wird dabei als Bereicherung und Potential gesehen, wobei den sechs Volksgruppen und ihren RMS zentrale Bedeutung zukommt, um das Bewusstsein für die Rechte und den Schutz von Minderheiten zu stärken (Bundeskanzleramt 2021a: 10)

Darüber hinaus heißt es, dass „das Demokratiezentrum Wien im Auftrag des BMBWF eine Ausstellung zum Minderheitenschulwesen erarbeitet [hat]. Die Ausstellung soll einerseits dazu beitragen, die Identität der österreichischen Minderheiten zu stärken, andererseits deren Geschichte und Kultur bewusst zu machen“ (Bundeskanzleramt 2021a: 10). Bezüglich der Medienförderung wird auf die beschlossene Erhöhung der allgemeinen Volksgruppenförderung – die erste seit 1995 – und das daraus resultierende erhöhte Medienbudget verwiesen, welche es erlauben, „nicht nur periodische Medien in den drei unter Teil III der Charta ge-

¹⁸ <https://rm.coe.int/168070c2f3> (letzter Abruf: 15. März 2023).

¹⁹ https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016807b4267 (letzter Abruf: 15. März 2023).

schützten Sprachen [...], sondern auch die Leitmedien in Slowakisch, Tschechisch und Romanes“ (Bundeskanzleramt 2021a: 10) zu sichern.

In den im Jänner 2023 verabschiedeten Lehrplänen werden die genannten Aspekte im dritten Teil *Allgemeine didaktische Grundsätze*, im vierten Teil *Übergreifende Themen* sowie im fünften Teil *Organisatorischer Rahmen* eingeführt, jedoch ohne dass konkrete und verbindliche Vorgaben gemacht werden, wie und in welchen Gegenständen sie entwickelt werden sollen. Im ersteren wird unter *Grundsatz 6: Alle am Schulleben Beteiligten pflegen einen respektvollen Umgang miteinander* festgestellt:

Insbesondere sollen die Sprache, Kultur und die jeweilige Geschichte der sechs autochthonen Volksgruppen gemäß § 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in Österreich im Unterricht aufgegriffen und ein Bewusstsein für die Rechte und den Schutz von Minderheiten geschaffen werden.²⁰

In den *Übergreifenden Themen* wird festgeschrieben:

Durch das Einbeziehen der Erst-, Zweit- und Herkunftssprachen in den Unterricht kann das Sprachenrepertoire der Schülerinnen und Schüler erweitert sowie die Sensibilisierung und die Bewusstseinsbildung für sprachliche Vielfalt gefördert werden. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Minderheitensprachen der in Österreich ansässigen Volksgruppen zu.

Schließlich ist im *Organisatorischen Rahmen* zu lesen:

Die Entwicklung und Priorisierung von konkreten Zielvorgaben und Maßnahmen für die Schul- und Unterrichtsentwicklung erfolgt unter Berücksichtigung der spezifischen Ausgangslage am Schulstandort bzw. Schulcluster, des schulischen Umfelds (einschließlich des Kulturguts der autochthonen Volksgruppen in Österreich), der individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler sowie des schulischen Profils und des Schulentwicklungsplans.

Kritik am neuen Lehrplan für die Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache kam im März 2023 von der Einheitsliste/Enotna Lista, Sammelpartei der Kärntner Slowen*innen. Sie merkte an, dass für Deutsch vier bis sechs Stunden, für Slowenisch jedoch nur drei bis vier Stunden vorgesehen seien. Dies führe im Rahmen der Schulautonomie dazu, dass die zwei Sprachen potentiell in sehr unterschiedlichem Ausmaß angeboten werden können.²¹ Von Seiten der zu-

²⁰ Es wird aus dem Lehrplan für die Volksschule zitiert; die Formulierungen in den Lehrplänen für die Mittelschule und für die AHS unterscheiden sich davon nur geringfügig.

²¹ Vgl. die diesbezüglichen Meldungen im Online-Auftritt des *ORF Kärnten*: <https://kaernten.orf.at/stories/3198921/> (Abruf am 27. Februar 2024), des *ORF Volksgruppen*: <https://volksgruppen.orf.at/slovinci/meldungen/stories/3198961/> (Abruf am 27. Februar 2024) sowie der Klagenfurter slo-

ständigen Abteilung III – Minderheitenschulwesen des Pädagogischen Dienstes an der Bildungsdirektion Kärnten wurde versucht, die Kritik zu entkräften, indem darauf hingewiesen wurde, dass Slowenisch als Unterrichtssprache für andere Fächer verwendet werden könne.

4.2.5 Bildung

4.2.5.1 Mittel für Lehre/Lernen

Während die Bereitstellung von geeigneten Mitteln für Lehren und Lernen laut Bericht für (Burgenland-)Kroatisch, Slowenisch in Kärnten und Ungarisch gewährleistet ist, ist die Situation für Tschechisch, Slowakisch und Romanes sowie Slowenisch in der Steiermark etwas komplexer. Tschechisch und Slowakisch werden in Wien an der Komenský-Schule in bilingualen Zweigen angeboten, wobei jedoch in Volksschule und AHS die zwei Sprachen zusammen angeboten werden, fünf Unterrichtsstunden pro Woche explizit als Slowakisch. Im Kindergarten ist eine von acht Gruppen spezifisch Slowakisch (Bundeskanzleramt 2021a: 29). Die pädagogische Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe wird durch eine Kooperation zwischen der PH Wien und der Universität Wien angeboten. Für Romanes verzeichnet der Bericht (Bundeskanzleramt 2021a: 25) eine Reaktivierung des (im Jahr 2011 aufgrund mangelnden Interesses eingestellten) Sprachunterrichts ab dem Schuljahr 2019/20 an einer Volks- und einer Mittelschule in Oberwart (Erba) in Form von *Unverbindlichen Übungen*; die Ausbildung der Lehrkräfte und die Bereitstellung von didaktischen Materialien sind Aufgabe des durch die Volksgruppenförderung finanzierten [romani]-Projekts.²² In der Steiermark wird eine deutsch-slowenisch-bilinguale Kindergruppe in Graz geführt; Slowenisch wird überdies als Wahlpflicht- und Freifach an verschiedenen Volks- und Mittelschulen sowie AHS angeboten.

4.2.5.2 Bereich Elementarpädagogik

Im fünften Bericht (Bundeskanzleramt 2021a) werden Daten bzgl. des Bereichs der Elementarpädagogik nur für das Burgenlandkroatische, das Slowenische in Kärnten und das Ungarische im Burgenland genannt, da diese Sprachgemeinschaften Schutz auch im Sinne des III. Teils der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen genießen. Im Burgenland müssen in den jeweiligen Sprachgebieten mindestens 12 Stunden pro Woche und Gruppe der Volksgruppensprache

wenischsprachigen Zeitung *Novice*: <https://www.novice.at/politika/veljal-naj-bi-od-solskega-leta-2023-2024-el-kritizira-novi-ucni-nacr/> (Abruf am 27. Februar 2024).

²² <https://romani-project.org/> (Abruf am 02. März 2024).

gewidmet sein. Für das Burgenlandkroatische gilt darüber hinaus, dass die Sprache verwendet werden kann, wenn mindestens 25% der Eltern es möchten. Im Kindergartenjahr genossen insgesamt 2.365 Kinder Betreuung (auch) in Burgenlandkroatisch und Ungarisch an 37 (Burgenlandkroatisch) bzw. 9 (Ungarisch) Einrichtungen in insgesamt 119 Gruppen. Darüber hinaus bietet die Komenský-Schule in Wien eine Kindergartengruppe in Ungarisch für max. 25 Kinder an. In Kärnten boten im Kindergartenjahr 2020/21 26 Kindergärten Slowenisch mit insgesamt 1.049 Kindern in 46 Gruppen an. Darüber hinaus gab es noch acht Kindertagesstätten und eine Kinderkrippe mit zweisprachigem Angebot, das von insgesamt 167 Kindern in Anspruch genommen wurde. In Kärnten betrug die Förderung des Landes für vorschulische Angebote im Jahr 2020/21 2.193.092,80 € und war damit beinahe doppelt so hoch wie im Jahr 2018/19 und über 71% höher als im Jahr 2019/20.

4.2.5.3 Volksschulbereich

Auch für die Primarstufe liegen genaue Daten nur für Burgenlandkroatisch, Ungarisch und Slowenisch in Kärnten vor.²³ Zuletzt wurde Burgenlandkroatisch als Unterrichtssprache an 23 bilingualen und als Pflichtfach in drei Klassen (mit insgesamt 23 Schüler*innen) deutschsprachiger Volksschulen angeboten. 314 Schüler*innen besuchten den Unterricht in Burgenlandkroatisch im Rahmen unverbindlicher Übungen. Im Schuljahr 2020/21 wurde das Angebot von 1.719 Schüler*innen in Anspruch genommen, etwas weniger als im Jahr davor, aber um fast 200 mehr als im Schuljahr 2018/19. Ungarisch wurde 2020/21 an zwei bilingualen und in neun Klassen deutschsprachiger Volksschulen als Unterrichtssprache verwendet und darüber hinaus an 28 Volksschulen als Pflichtfach unterrichtet. Im Schuljahr 2020/21 war Ungarisch an zwei zweisprachigen Volksschulen und in neun Klassen an deutschsprachigen Volksschulen Unterrichtssprache (111 Schüler*innen) sowie in 28 weiteren Klassen Pflichtfach (286 Schüler*innen). Weitere 589 Schüler*innen belegten Ungarisch im Rahmen unverbindlicher Übungen. Insgesamt genossen etwas mehr als 1.000 Schüler*innen Unterricht in oder auf Ungarisch. Seit 2018/19 wird bilingualer Unterricht auch an der Offenen Volksschule ‚Bunte Schule‘ in Währing in je einer Klasse (aktuell 1.-3. Schulstufe) angeboten. Slowenisch wurde an 55 Volksschulen in Kärnten angeboten; den Unterricht genossen etwas mehr als 2.000 Kinder.

²³ Die Daten zum muttersprachlichen Unterricht (auch als *erstsprachlicher Unterricht* bezeichnet) werden hier nicht berücksichtigt.

4.2.5.4 Sekundarstufe

Auch in diesem Bereich liegen gesonderte Daten nur für (Burgenland-)Kroatisch, Ungarisch und Slowenisch in Kärnten vor. Wie für Burgenlandkroatisch und Slowenisch im Bericht explizit angemerkt, ist der Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe mit einem deutlichen Rückgang der Zahl der Kinder, die in den Genuss des Minderheitensprachenunterrichts kommen, verbunden.²⁴ So besuchten im Schuljahr 2020/21 insgesamt 461 Schüler*innen den Unterricht in Burgenlandkroatisch bzw. – ab der Sekundarstufe 2 – Kroatisch am bilingualen Gymnasium Oberwart bzw. belegten (Burgenland-)Kroatisch als (Wahl-)Pflichtfach an drei AHS und drei berufsbildenden Schulen (BS) oder als Freifach an drei AHS und vier BS. Ungarisch wurde im Burgenland am bilingualen Gymnasium Oberwart von 134 Schüler*innen besucht, während an den vier weiteren AHS, die Ungarisch als Pflicht- oder Freifach anbieten, dies von 34 Schüler*innen gewählt wurde. Dazu kommen 105 Schüler*innen, die Ungarisch als (Wahl-)Pflicht- oder Freifach an drei BS und 20 Schüler*innen, die es als Freifach an der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik mit Burgenlandkroatisch besuchten.

Die höchste Anzahl an Schüler*innen, die Slowenisch in Kärnten lernen, hat im Sekundarbereich das Slowenische Gymnasium in Klagenfurt (Schuljahr 2020/21: 569); dazu kamen insgesamt 343 Schüler*innen in Mittelschulen und 178 Schüler*innen, die Slowenisch als Freifach in acht AHS besuchten, 264 Schüler*innen an der zweisprachigen Handelsakademie Klagenfurt und 130 an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter bei St. Jakob im Rosental (Daten für 2019/20).

4.2.5.5 Pädagogische Ausbildung und tertiärer Bildungsbereich

Im vierten Bericht (Bundeskanzleramt 2015: 19–20) wurde vor allem die Reform der Lehrer*innenausbildung (s. o.) thematisiert. Das Unterrichtsfach (UF) Bosnisch/Kroatisch/Serbisch ist im Lehramtsstudium des Entwicklungsverbunds Süd-Ost an der Universität Graz studierbar. An der PH Burgenland können das Studienfach BKK (Burgenlandkroatisch/Kroatisch) und der *Bachelor of Education* mit Zusatzqualifikation Burgenlandkroatisch besucht werden. Kroatisch wird als Lehramtsstudium B/K/S auch an der Universität Wien geführt. Im Rahmen dieses Studiums werden auch Lehrveranstaltungen zum Burgenlandkroatischen angeboten. An der Universität Klagenfurt und der Universität Innsbruck kann man B/K/S im Bachelor- und Masterstudium Slawistik (bzw. seit 2022 im Masterstudium „Cross-Border Stu-

²⁴ Ob dieser Rückgang mit dem gesellschaftlichen monolingualen Habitusdruck oder mit der Überzeugung, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse würden ausreichend sein, zusammenhängt, ist leider bisher nicht untersucht worden.

dies“ an der Universität Klagenfurt) belegen. An der PH Burgenland werden weiterhin der Hochschullehrgang und die Zusatzqualifikation „Zweispachiger Unterricht Deutsch/Kroatisch“ sowie verschiedene Fortbildungsinitiativen angeboten. Es gibt kein regelmäßiges und institutionalisiertes Studienangebot für Romanes; auch die Lehrer*innenausbildung an der PH Burgenland kam aufgrund zu geringer Anmeldungen nicht zustande; es werden aber Lehrer*innenfortbildungen angeboten. Auf Lehramt kann Slowenisch im Bachelor- und Masterstudium an den Universitäten Klagenfurt, Graz studiert werden; die PH Kärnten bietet die Ausbildung zweispachiger Lehrer*innen und weitere Fortbildungsmöglichkeiten an (vgl. Doleschal 2023, 28–30). Slowenisch kann im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums der Slawistik in Graz Klagenfurt und Wien sowie im Rahmen des Masterstudiums „Cross-Border Studies“ in Klagenfurt studiert werden. An der Universität Graz kann Slowenisch auch als Dolmetschfach studiert werden. Ungarisch kann an der Universität Wien im Bachelor- und Masterstudium, an der Universität Graz als Dolmetschstudium sowie an der PPH Burgenland studiert werden.

4.2.5.6 Andere Lernangebote

Kurse in Burgenlandkroatisch werden an der Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten angeboten. Kroatisch ist österreichweit im Programm der Volkshochschulen. Romanes wird an der Roma-Volkshochschule Burgenland angeboten. Slowenisch wird an VHS österreichweit sowie am Sprachenzentrum der Universität Graz und an der Universität Klagenfurt angeboten, Slowakisch und Tschechisch vor allem in Wien, aber auch an anderen VHS. Ungarisch wird in Sprachkursen der Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn angeboten, aber auch des Burgenländisch-Ungarischen Kulturvereins, des ungarischen Medien- und Informationszentrums und der VHS österreichweit.

Es ist hier noch auf den im vierten Bericht (Bundeskanzleramt 2015: 51–52) erwähnten Bereich der sprachlichen Weiterbildung im öffentlichen Dienst hinzuweisen, insbesondere beim Spracheninstitut des Bundesheeres, bei dem Kroatisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch als Nachbarsprachen einen besonderen Stellenwert haben.

Zu erwähnen ist schließlich, wie im vierten Bericht (Bundeskanzleramt 2015: 22) zu lesen ist, dass die slowenische Musikschule „Glasbena šola“ im Jahr 2015 in das System der Kärntner Musikschulen integriert wurde.

4.3 Fifth Evaluation Report on Austria des Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages

Im Juni 2023 wurde der *Fifth Evaluation Report on Austria* vom *Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages*, der im März desselben Jahres angenommen wurde, veröffentlicht. Der Bericht sieht positive Entwicklungen, aber auch weiterhin problematische Aspekte. Zu den positiven Aspekten zählen die zahlreichen Punkte, die sich im Regierungsprogramm der ÖVP-Grünen-Koalition auf die Volksgruppen beziehen, sowie die Erhöhung der für die Volksgruppen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Positiv bewertet wird:

In the new curricula, reference to the history and culture of the ethnic groups is made in the context of the general principles of the didactic activity; under the principle of treating everyone with respect, one of the tasks of the school is defined as creating the conditions for the respect and appreciation of diversity; pupils should be aware of and value diversity, as well as experience the importance of multilingualism; in this context, the language, culture and history of each of the six ethnic groups shall be addressed and awareness about the rights and protection of minorities should be raised. The overarching topics of intercultural education and political education also offer the possibility of addressing these issues (Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages 2023: 8).

Die Evaluator*innen fordern Österreich auf, adäquate Materialien zur Erreichung der Lernziele in diesem Bereich zu entwickeln. Über die Vagheit der Verankerung dieser Themen in den neuen Lehrplänen wurde schon oben (4.2.4) diskutiert.

Die kritischeren Punkte sehen die Evaluator*innen

linked to the continuity of education, the increasing shortage of teachers, in particular in pre-school and in secondary education and the lack of textbooks, for some languages at some levels of education. Outside Burgenland and Carinthia, there is still no structured policy to protect and promote minority languages, which has a negative impact in particular on education (Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages 2023: 4).

Darüber hinaus wird bemängelt, dass in Wien und in der Steiermark keine gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung der Sprachen der autochthonen Minderheiten in das Bildungswesen existieren. Der Unterricht der Minderheitensprachen erfolgt durch Angebote privater Institute oder im Rahmen des muttersprachlichen bzw. ersprachlichen Unterrichts, der jedoch „is not aimed specifically at minority languages and consists of teaching the languages as optional subject without grades (*unverbindliche Übung*) or as optional subject with grades (*Freigegegenstand*)“ (Committee of Experts of the European

Charter for Regional or Minority Languages 2023: 7); zudem ist die Anzahl der Unterrichtsstunden in der Regel nicht höher als drei und sie finden außerhalb der regulären Unterrichtszeit statt. Aufgrund der weiterhin sinkenden familiären Weitergabe der Minderheitensprachen unterstreicht das Expertenkomitee die Bedeutung des frühen Unterrichts auch außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete und begrüßt Folgendes:

The promotion of the languages of the ethnic groups has been included in the new agreement according to Article 15A of the Austrian Federal Constitution between the federation and the Länder on pre-school education (Elementarpädagogik) for the kindergarten years 2022/2023 – 2026/2027. On this basis, specific measures, including teacher training and development of educational materials, may be taken to promote the minority languages at pre-school level in public kindergartens and these may be funded by the federal government (Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages 2023: 7).

Werden für Slowenisch und Ungarisch Unterrichtsmaterialien verwendet, die in Slowenien bzw. Ungarn entwickelt worden sind, sehen die Evaluat*innen ein Problem darin, dass es für Burgenlandkroatisch nur sehr wenige Expert*innen gibt, die in der Lage wären, solche Materialien zu entwickeln. Schließlich monieren die Evaluat*innen, dass außerhalb von Kärnten und Burgenland keine adäquaten Monitoring-Maßnahmen existieren, welche die Qualität und den Erfolg des Unterrichts in den Minderheitensprachen überprüfen:

In Burgenland, there are reports and evaluations on the language competence of pupils, and measures are implemented or planned with a view to strengthening bilingual education (such as the use of an immersion model where each language of instruction would be used for 1–2 days/week or one full week for schools and also pre-schools, the development of innovative teaching and learning methods, and the development of teaching materials, including online). In Carinthia, information about bilingual education and measures to increase quality are included in the report of the Land on the situation of the Slovenian minority. A Pedagogical Framework Concept to support teachers in pre-school education was also developed in Carinthia [...]. Such measures should be part of the monitoring reports in the sense of Article 8.1.i, leading also to a consultation with minority language speakers regarding their concerns (Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages 2023: 9).

Für die infolge der COVID-19-Pandemie entstandene Notwendigkeit von *distance-learning*-Maßnahmen stellen die Evaluat*innen fest, dass nach anfänglichen Schwierigkeiten die Lehrkräfte begannen, Materialien für den Online-Unterricht zu entwickeln, die teilweise noch verfügbar sind (vgl. Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages 2023: 9).

5 Errungenschaften und Probleme in den letzten Jahren

Wie in 4.2.2 erwähnt, wurde im Jahr 2010 (im Gefolge der Reformanliegen der Minderheiten betreffend die Minderheitengesetzgebung) seitens des Bundeskanzleramts die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ gegründet, die aus Vertreter*innen aller Volksgruppen, Expert*innen aus dem Bereich des Bildungswesens und der Politik und Beamt*innen des Bildungsministeriums bestand und Vorschläge für einen zeitgemäßen Zugang zur Mehrsprachigkeit sowie ein gedeihliches Miteinander der Angehörigen verschiedener Volksgruppen erarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe legte im August 2011 einen Schlussbericht vor, der einen umfangreichen Maßnahmenkatalog enthielt. Es ging insbesondere um die durchgehende zweisprachige Bildung vom Kindergarten bis zur Matura, auch in den Berufsschulen und polytechnischen Schulen, um die Einrichtung regionaler pädagogischer Zentren für Volksgruppensprachen, um die Erarbeitung von Kompetenzbeschreibungen und regionaler Sprachportfolios, um die Vereinheitlichung des Minderheitenrechts für alle Volksgruppen, um die Möglichkeit, Schulversuche im zweisprachigen Schulwesen durchzuführen (Domej et al. 2011: 24–26), wobei im Endbericht vor allem Burgenland und Kärnten berücksichtigt werden.²⁵

In der Folge wurde vom Bildungsministerium eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die zusammen mit zweisprachigen Lehrer*innen Kompetenzbeschreibungen für die Unterrichtsgegenstände *Slowenisch*, *Kroatisch* und *Ungarisch* (4. und 8. Schulstufe) sowie regionale Sprachenportfolios für die Primar- und Sekundarstufe (in denen neben den Volksgruppensprachen auch Nachbarsprachen, z. B. Italienisch, vorkommen) ausarbeitete, die als Orientierung für die Lehrer*innen und für die Entwicklung von Lehrmaterialien dienen und 2013 veröffentlicht wurden (https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997–2017/2013_13.html, Domej et al. 2012: 12–16, 2013: 13–20; Sandrieser und Weinfurtner 2014: 9–10). Die Kompetenzbeschreibungen für Minderheitensprachen sind in der Verordnung über die Bildungsstandards nicht vorgesehen, es handelt sich bei diesem Projekt daher um eine Initiative der Minderheiten selbst, wobei jedoch die regelmäßige Überprüfung im Gegensatz zu den verordneten Fächern Deutsch, Mathematik und lebende Fremdsprache nicht vorgesehen ist (vgl. Domej, Sandrieser, Schönherr und Weinfurtner 2013: 25–29, <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/ikmplus.html>).

²⁵ U. Doleschal war Mitglied dieser AG. Es ist auffällig und im Nachhinein nicht mehr nachvollziehbar, dass am Endbericht nur Vertreter*innen der kroatischen, slowenischen und ungarischen Minderheiten beteiligt waren und in der Folge auch nur diese an den Zukunftskonferenzen und dem Forum Minderheitenschulwesen teilnehmen.

Im Jahr 2014 setzte die Abteilung Minderheitenschulwesen im Bildungsministerium ein Strategieteam ein, bestehend aus den Leiter*innen der Minderheitenabteilungen des burgenländischen und des Kärntner Landesschulrates, Vertreter*innen des Ministeriums und Mitarbeiter*innen des Österreichischen Sprachenkompetenzentrums. In drei Zukunftskonferenzen mit Vertreter*innen der Landesregierungen, der Pädagogischen Hochschulen und Universitäten wurde ein Kommunikationsnetzwerk aufgebaut. Das ÖSZ begleitet seither Projekte und Arbeiten aus dem Bereich des Minderheitenschulwesens, es finden jährlich Treffen des Strategieteams (*Forum Minderheitenschulwesen*) statt, die der Begleitung von Projekten und der Entwicklung von Lehrmaterialien dienen (Sandrieser et al. 2015: 51–54).²⁶

2011 beschloss die Kärntner Landesregierung (Zahl-1-LAD-VGB-569/2011) die Einrichtung eines Dialogforums für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes, das sich aus Vertreter*innen der Kärntner Slowen*innen und der politischen Parteien in Kärnten zusammensetzt und vom Landeshauptmann bzw. der Landeshauptfrau geleitet wird (<https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen%5fMenschenrechte/Volksgruppenb%3%bcro/Dialogforum>). In den Sitzungen des Dialogforums (mindestens einmal jährlich) werden u. a. Belange der Bildungspolitik verhandelt und Beschlüsse gefasst, die in den jährlichen Artikel-69a-Berichten (s. o.) dargestellt werden. Ein Thema ist dabei die Verbesserung der Ausbildung zweisprachiger Elementarpädagog*innen.

2012 wurde die (Neue) Mittelschule flächendeckend eingeführt. Sie löste die Hauptschule als eine Form der Sekundarstufe I ab. Diese Änderung wurde seitens der Minderheitenabteilung für Slowenisch in Kärnten wahrgenommen, um ein neues Curriculum einzuführen (Sandrieser 2013: 117; Domej et al. 2012: 12), das folgende Verbesserungen brachte:

Das Fach *Slowenisch* wurde in die Stundentafel integriert, während es bis dato als zusätzliches Fach außerhalb der regulären Unterrichtszeit absolviert werden musste. Weiters konkurriert Slowenisch nicht mehr als lebende Fremdsprache mit Englisch oder Italienisch, welche nunmehr als zweite und gegebenenfalls dritte Fremdsprache gewählt werden können. Weiterhin wurde im Curriculum die Möglichkeit eingeräumt, zwei von vier Unterrichtsstunden im Rahmen der Schulautonomie als *integrativen Unterricht* zu führen. Das bedeutet, dass zwei Stunden Sachunterricht parallel auf Slowenisch und Deutsch als Unterrichtssprache geführt

²⁶ Auf der Homepage des ÖSZ sind dazu nur sehr allgemeine Informationen zu finden. Weiterhin finden auf der Homepage des ÖSZ die Minderheitensprachen Tschechisch, Slowakisch und Romanes keine Erwähnung.

werden können und in diesem Fall zwei Lehrer*innen im Team Teaching in den zwei Sprachen unterrichten. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird als unterschiedlich erfolgreich erlebt (laut persönlicher Auskunft von Direktorin Christine Meklin funktioniert es in ihrer Schule sehr gut, Volavšek-Kurasch 2021 beurteilt die Durchführung hingegen kritisch). Ein weiterer Erfolg ist, dass 2015 die slowenische Musikschule als Maßnahme der Landesregierung in das Kärntner Musikschulwesen integriert wurde.

Die *Lehrer*innenbildung neu* führte zu einer Aufwertung der Pädagogischen Hochschulen und der dort ansässigen Ausbildungen für die Minderheitensprachen, die in der Folge sowohl an der PH Kärnten als auch an der PH Burgenland personell ausgebaut und wissenschaftlich professionalisiert wurden. Die PHs führen Begleit- und Evaluationsforschungen zum zweisprachigen Unterrichtswesen durch (z. B. zur Implementierung der Kompetenzbeschreibungen) und sind in engem Kontakt mit den Bildungsdirektionen. An den Universitäten wurde hingegen keine Erweiterung vorgenommen. An der PH Burgenland wurde auf Betreiben der Landesregierung 2016 eine halbe Professur für Burgenlandkroatisch/Kroatisch für die Sekundarstufe geschaffen und besetzt. 2017 wurde an der PH Burgenland ein Curriculum für Burgenlandkroatisch/Kroatisch an der Sekundarstufe beschlossen und ein entsprechendes Studium eingerichtet. Davor konnte Kroatisch im Rahmen des Lehramtsstudiums Bosnisch/Kroatisch/Serbisch lediglich an den Universitäten Wien und Graz belegt werden (Kinda-Berlakovich 2021).

Der langjährigen Forderung, mehr Wissen über die Volksgruppen in der Schule zu vermitteln, wie es auch die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen fordert, wurde 2017 insofern entsprochen, als eine Wanderausstellung mit diesem Thema erstellt wurde, die von Bildungsinstitutionen angefordert werden kann. Wie schon oben dargestellt, soll mit den neuen Lehrplänen die Auseinandersetzung mit den Volksgruppen verankert werden, ohne dass jedoch konkret festgeschrieben wird, wie dies zu erfolgen habe.

Die PH Burgenland hat 2018 eine Stabsstelle *Minderheitenschulwesen* für organisatorische Belange des Kroatischen und Ungarischen eingerichtet, 2019 ein Fachdidaktikzentrum (auf Betreiben der PH-Leitung und der Minderheit) für Inklusion und Mehrsprachigkeit und, ebenfalls 2019, das *Forum 4 Burgenland*²⁷, als Ergebnis einer gemeinsamen Initiative der PH Burgenland, der Bildungsdirektion und der burgenländischen Volksgruppen der Ungar*innen, Roma sowie Burgenlandkroat*innen. Dieses Forum ist darauf ausgerichtet, die bereits bestehende Zusammenarbeit im Be-

27 <https://www.bildung-bgld.gv.at/news-presse/detail/article/gruendung-des-forum4burgenland-zu-den-burgenlaendischen-volksgruppensprachen/> (Abruf am 27. Februar 2024).

reich Bildung zu intensivieren und zu institutionalisieren, z. B. Lehrmaterialien zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2021 wurde das Minderheitenschulgesetz für Kärnten dahingehend novelliert, dass weitere zweisprachige berufsbildende Schulen gegründet werden dürfen. Dies stellt de facto eine Legalisierung einer bereits seit Jahren bestehenden Situation dar, da neben der zweisprachigen Handelsakademie seit 1989 die zweisprachige HLW St. Peter besteht.

Was die ÖGS betrifft, so wurde der erhoffte offizielle Status im Schulwesen zwar nicht erreicht, dennoch gab es zwei wichtige Ereignisse in den letzten Jahren:

Im Gefolge der Reform des Lehramtsstudiums wurde 2016 im Entwicklungsverbund Nord-Ost an der Universität Wien die Spezialisierung *inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigungen)* eingeführt, innerhalb derer das alternative Pflichtmodul *Gebärdensprachpädagogik* im Umfang von 15 ECTS-Punkten (Bachelorstudium) und das Wahlmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten (Masterstudium) gewählt werden können. Hier sind erstmals gehörlose Lehrende und Studierende selbstverständlich, deren Zugang zum Studium an der Pädagogischen Akademie wegen der Bestimmung, dass angehende Lehrer*innen singen und ein Musikinstrument beherrschen sollten, früher ausgeschlossen war.

Das langjährige Anliegen des österreichischen Gehörlosenbundes, die ÖGS als Unterrichtssprache einzuführen, wurde am 17. Juni 2021 vom Nationalrat der Republik Österreich²⁸ beschlossen. Dem Bildungsministerium wurde der Auftrag erteilt, bis zum Schuljahr 2023/24 einen Lehrplan für die ÖGS als 1./2. lebende Fremdsprache und als Erstsprache zu verordnen.

Auf dieser Basis könnte die ÖGS auch als Unterrichtssprache offiziell gemacht werden.

Obwohl seit vielen Jahren an der Universität Graz die Möglichkeit besteht, im Dolmetschstudium die ÖGS als Sprache zu wählen, und es inzwischen eine Ausbildung in Oberösterreich und Salzburg sowie an der FH Gesundheit in Tirol ein Bachelorstudium *Gebärdensprachdolmetschen* gibt sowie das Fakultätszentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation an der Universität Klagenfurt, fehlt bisher ein Lehrstuhl, wo man Gebärdensprache studieren könnte. Im Vergleich dazu gibt es in Deutschland 13 Professuren, von denen 3–4 mit Gehörlosen besetzt sind.

Wir können aus diesen Beobachtungen folgenden Schluss ziehen: Wenn es offizielle Strukturen gibt (z. B. Minderheitenabteilungen in den Bildungsdirektionen),

²⁸ Vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2021/PK0742/#XXVII_A_01422 (Abruf am 27. Februar 2024).

so können diese insbesondere bei offiziellen Reformen genützt werden, vorausgesetzt, es gibt einen entsprechenden politischen Willen bei den übergeordneten Instanzen (PH-Leitung, Direktor*in der Bildungsdirektion, Landesregierung, Bildungsministerium). Dieser politische Wille hängt oftmals von Einzelpersonen ab. Inwieweit sich ein solcher politischer Wille institutionell verfestigen kann, wenn diese Personen nicht mehr im Amt sind, ist jedoch ungewiss.²⁹

6 Fazit und Ausblick

Die Errungenschaften im Bildungsbereich, die vor allem die Kärntner Slowen*innen und die Burgenlandkroat*innen betreffen und zum Teil auch die ÖGS-Sprachgemeinschaft, sind sicherlich als positiv zu betrachten. Die bilingualen Ortstafeln in Kärnten (Deutsch-Slowenisch) und im Burgenland (Deutsch-Kroatisch, in einigen Gemeinden auch für Straßennamen/vgl. Tyran 2021: 113; Deutsch-Ungarisch) tragen zudem dazu bei, die Sichtbarkeit dieser Sprachen in der *linguistic landscape* der jeweiligen Regionen zu erhöhen. Ist es also zu einer Normalisierung der Situation dieser Sprachminderheiten gekommen? So sehr diese Maßnahmen dafür zu sprechen scheinen, sind sie jedoch auch als Zeichen von postvernakulären Tendenzen (vgl. Shandler 2006) zu werten. Die intergenerationale Weitergabe der Sprachen findet immer mehr in der Schule als in der Familie statt, was auch zu einer Verschiebung des Varietätengefüges zugunsten der Standardsprache führt (vgl. Doleschal 2022), die dort unterrichtet wird, während die lokalen Dialekte in der Schule kaum berücksichtigt und so vielfach weiter geschwächt werden.³⁰ Somit scheint keine Umkehrung der von Fischer/Doleschal (2013) festgestellten

²⁹ Die Informationen in diesem Abschnitt stammen zu großen Teilen aus Expert*inneninterviews mit Verena Krausneker, Stefan Newerkla, Katharina Tyran und Zorka Kinda-Berlakovich, denen wir hier unseren Dank aussprechen möchten.

³⁰ Vgl. z. B. die Situation in Kärnten: „In den Kärntner Schulen wird die slowenische Standardvarietät unterrichtet. In ihr verläuft die Alphabetisierung, ebenso der Sprachunterricht, und zwar sowohl des Slowenischen als Erstsprache als auch des Slowenischen als Zweit-/Fremdsprache. Die einheimischen slowenischen Dialekte werden höchstens als Hilfsvarietät eingesetzt, wenn sowohl die Lehrkräfte als auch die Schülerinnen und Schüler sie beherrschen. Als Thema des Sprach- und Sachunterrichts kommen die lokalen slowenischen Mundarten nicht oder höchstens am Rande vor. Seit einiger Zeit wird – allerdings beschränkt auf den Kontext der sprachlichen Sozialisation in der Familie und des literarischen Schaffens der Jugendlichen – die Frage erörtert, welche Rolle dabei die lokalen slowenischen Mundarten spielen sollten“ (Domej et al. 2013: 36). Dies entspricht dem Ansatz, der auch im – inzwischen außer Kraft getretenen – *Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Neuen Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind* (Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kul-

Entwicklung von Minderheitensprachen zu Nachbar- bzw. Fremdsprachen stattgefunden zu haben: Das Erlernen der Minderheitensprachen folgt zum Teil Kommodifizierungs-Logiken, die einen möglichen Vorteil für den beruflichen Erfolg versprechen. Die Sichtbarkeit der Sprachen in der *linguistic landscape* hat zwar einen sehr hohen symbolischen Wert, geht jedoch nicht mit einem Rückgang des Funktionsverlusts oder mit einer Erhöhung der kommunikativen Reichweite in der Alltagskommunikation einher, in der die Minderheitensprache zu sprechen noch nicht die Normalität darstellt. Die weitere Normalisierung des Gebrauchs der Minderheitensprachen und die Schaffung einer erlebten Mehrsprachigkeit sollten zentrale Ziele der österreichischen Sprachenpolitik werden. Dazu bedarf es einer staatlichen Prestigepolitik, die sowohl die öffentliche Sichtbarkeit der Minderheitensprachen – gemeint sind hier nicht nur topografische Aufschriften in den jeweiligen traditionellen Siedlungsgebieten, sondern auch die österreichweite Präsenz in den visuellen Medien – als auch ihre mündliche Verwendung in der Öffentlichkeit fördert und so die Alltagskommunikation in diesen Sprachen außerhalb von Schule und Familie ermöglicht und interessant macht. Wie wir in Abschnitt 5 gezeigt haben, brauchen die Minderheiten die initiativ Unterstützung von Institutionen (Pädagogische Hochschule, Bildungsdirektion, Landesregierung), um ihre Rechte zu verwirklichen. Es geht dabei aber nicht nur um Sprachenrechte, sondern auch um das österreichische Kulturerbe (auch im Falle der ÖGS mit ihrer langen Tradition), dessen kulturelle Bedeutung seitens der Republik Österreich viel stärker vermittelt werden sollte, nicht zuletzt, um das damit verbundene gesellschaftliche und wirtschaftliche Potenzial zu erschließen.

tur 2012c), vertreten wird: „Slowenisch als Sprache der slowenischen Volksgruppe in Österreich kann für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler Erst-, Zweit- oder Umgebungssprache sein. Darauf und auf die sprachliche Situation (soziale Sprachschichtung) innerhalb der slowenischen Sprachgruppe in Österreich ist Bedacht zu nehmen. Die Schülerinnen und Schüler sind behutsam, mit positiver Wertung ihrer (dialektalen) sprachlichen Herkunft, an eine korrekte Hochsprache heranzuführen. Allgemeines Ziel des Slowenischunterrichtes ist eine differenzierte situationsbezogene Kommunikationsfähigkeit. Gegenstandsübergreifend (insbesondere mit dem Deutschunterricht) ist eine ausgewogene Bilingualität zu fördern und anzustreben“. Derselbe Ansatz wird auch in den neuen Lehrplänen für die Abteilungen in slowenischer, kroatischer und ungarischer Sprache der Volksschulen und der Mittelschulen verfolgt.

Literatur

- Angerer-Pitschko, Magdalena. 2013. Zweisprachige Lehrer/innenbildung an der Pädagogischen Hochschule Kärnten. In Willi Wolf, Sabine Sandrieser, Karin Vukman-Artner & Theodor Domej (Hgg.), *Natürlich zweisprachig/Naravno dvojezično/Természetesen kétnyelvű/Biso dujtschibtschengere/Seveda dvojezično*, S. 146–154. Graz: Leykam.
- Bildungsdirektion Burgenland. 2019. Gründung des „Forum4Burgenland“ zu den burgenländischen Volksgruppensprachen. Verfügbar unter: <https://www.bildung-bgld.gv.at/news-presse/detail/article/gruendung-des-forum4burgenland-zu-den-burgenlaendischen-volksgruppensprachen/> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz). 1976. BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. Nr. 575/1976 (DFB) und BGBl. I Nr. 194/1999. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000602/VoGrG%2c%20Fassung%20vom%2031.03.2023.pdf> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundeskanzleramt. 2015. 4. *Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen*. Wien: Bundeskanzleramt.
- Bundeskanzleramt. 2021a. 5. *Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional oder Minderheitensprachen*. Wien: Bundeskanzleramt.
- Bundeskanzleramt. 2021b. 5. *Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten*. Wien: Bundeskanzleramt.
- Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2018. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die näheren Festlegungen betreffend das Vorliegen der Schulreife (Schulreifeverordnung). Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2018/300/20181130> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2020. 379. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen, die Verordnung der Lehrpläne der Neuen Mittelschulen, die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen sowie die Verordnung über die Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten geändert werden (Pädagogikpaket-Anpassungsverordnung 2020 II), BGBl. II Nr. 379/2020. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_379/BGBLA_2020_II_379.pdf (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. 2009. Bildungsstandards im Schulwesen. BGBl. II Nr. 1/2009. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2009/1/20090102> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. 2011. Änderung der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen. BGBl. II Nr. 282/2011. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2011/282> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. 2012a. Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2012/177> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. 2012b. Prüfungsordnung AHS. BGBl. II Nr. 174/2012. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2012/174> (Abruf am 31. März 2023).
- Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. 2012c. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Lehrpläne der Mittelschulen erlassen und die Lehrpläne für den Religionsunterricht an den Mittelschulen bekannt gemacht werden. Sechster

- Teil, Anlage 5. BGBl. II Nr. 185/2012. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007850> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. 2013. Empfehlung zur Implementierung der Kompetenzbeschreibungen und der Sprachenportfolios in der Grundschule und auf der Sekundarstufe I für Burgenländischkroatisch, Ungarisch und Slowenisch in den Schuljahren 2013/14 bis 2017/18. Verfügbar unter: <https://rundschreiben.bmbwf.gv.at/rundschreiben/?id=645> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung (s.d.). Die Bildungsdirektionen. Verfügbar unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/bdir.html> (Abruf am 29. Februar 2024).
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung. 1985. Lehrplan des Bundesgymnasiums für Slowenen. BGBl. Nr. 88/1985 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 71/2018. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40201277/NOR40201277.pdf> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2012. Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in kroatischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind sowie für die zweisprachige Mittelschule Großwarasdorf. BGBl. II Nr. 185/2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 1/2023. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40250501/NOR40250501.pdf> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2023a. Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind. BGBl. II Nr. 1/2023. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_1/Anlagen_0009_45CC472C_B782_4BEE_B902_E9CCDDDD9607.pdfsig (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2023b. Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in ungarischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind. BGBl. II Nr. 1/2023. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_29087208_1955_485A_9CB3_25E1CF5935D3/Anlagen_0011_C32CBF66_973D_4F48_BF50_E552BE9EBC4A.pdf (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2023c. Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache. BGBl. II Nr. 1/2023. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_1/Anlagen_0002_32818FD5_0C63_4143_A2F3_2375A3C38556.pdfsig (Abruf am 31. März 2023).
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2023d. Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache. BGBl. II Nr. 1/2023. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_1/Anlagen_0003_293D5F3F_CCF5_4574_BCE4_0B087B636F5A.pdfsig (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung. 2023e. Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und ungarischer Unterrichtssprache. BGBl. II Nr. 1/2023. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_1/Anlagen_0004_4CCCAF59_2631_4F7A_90D0_D7A4C7D611CC.pdfsig (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundeministerium für Unterricht. 1966. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. Mai 1966, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volksschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen

- werden; Bekanntmachung von Lehrplänen für den Religionsunterricht an diesen Schulen. BGBl. Nr. 118/1966. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10009286/Lehrpl%20f%20c%3bcr%20Minderheiten-Volksschulen%20und%20f%20c%3bcr%20den%20Unterricht%20in%20Minderheitensprachen%20in%20Volksschulen%20in%20den%20Bundesl%20a4ndern%20Burgenland%20und%20K%20a4rnten%2c%20Fassung%20vom%2015.03.2023.pdf> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen. 2013. BGBl. 124/2013. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb/I/2013/124> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Bundes-Verfassungsgesetz. 1920. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages. 2023. Fifth Evaluation Report on Austria. Adopted on 15 March 2013. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/austriaecrml5-en/1680ab81ba> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Committee of Ministers. 2018. Recommendation CM/RecChL(2018)2 of the Committee of Ministers on the application of the European Charter for Regional or Minority Languages by Austria (Adopted by the Committee of Ministers on 4 April 2018 at the 1312th meeting of the Ministers' Deputies). Verfügbar unter: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectID=09000016807b4267 (Abruf am 26. Februar 2024).
- de Cillia, Rudolf. 2013. Von Volksstämmen, Minderheiten und Volksgruppen. Terminologische Bemerkungen zum Thema. *Erziehung und Unterricht* 163(1–2), S. 676–681.
- DKSP – Društvo Koroških Slovenskih Pravnikov. 2021. Stellungnahme. Verfügbar unter: https://www.nskns.at/images/downloads/502/20210802_stellungnahme_5._staatenbericht.pdf (Abruf am 26. Februar 2024).
- Doleschal, Ursula. 2012. Österreich. In Franz Lebsanft & Monika Wingender (Hgg.), *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Ein Handbuch zur Sprachpolitik des Europarats*, S. 191–209. Berlin & Boston: De Gruyter.
- Doleschal, Ursula. 2022. 20 Jahre Forschungsschwerpunkt 'Mehrsprachigkeit in Kärnten (und darüber hinaus)'. Ergebnisse zum Slowenischen in Kärnten. In Luca Melchior & Hans-Karl Peterlini (Hgg.), *Colloquium/New Philologies Volume 7, Issue 1 (Special Issue): 'Alte und neue Formen der Mehrsprachigkeit in der Alpen-Adria-Region. Beschreibungsmodelle, Herausforderungen und Lösungsansätze'* Verfügbar unter: <https://colloquium.aau.at/index.php/Colloquium/article/view/184>, S. 137–166. (Abruf am 26. Februar 2024).
- Doleschal, Ursula. 2023. *The Slovene language in education in Austria*. 3rd edition. Mercator European Research Centre on Multilingualism and Language Learning. Verfügbar unter: <https://www.mercator-research.eu/en/regional-dossiers/slovene-austria/> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Domej, Theodor, Sandrieser, Sabine & Schönherr, Cäcilia. 2011. Jahresbericht über das Schuljahr 2010/11. Landesschulrat für Kärnten. Abteilung VII Minderheitenschulwesen.
- Domej, Theodor, Sandrieser, Sabine & Schönherr, Cäcilia. 2012. Jahresbericht über das Schuljahr 2011/12. Landesschulrat für Kärnten. Abteilung VII Minderheitenschulwesen.
- Domej, Theodor, Sandrieser, Sabine, Schönherr, Cäcilia & Weinfurter, Martina. 2013. Jahresbericht über das Schuljahr 2012/13. Landesschulrat für Kärnten. Abteilung VII Minderheitenschulwesen.
- EV Süd-Sost. (s.d.). lehramt süd-ost. Verfügbar unter: <https://www.lehramt-so.at/ev-sued-ost/> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Extra, Guus & Gorter, Durk. 2008. The constellation of languages in Europe: an inclusive approach. In Guus Extra & Durk Gorter (Hgg.), *Multilingual Europe: Facts and Policies (Contributions to the Sociology of Language 96)*, S. 3–60. Berlin & New York: Mouton De Gruyter.

- Fischer, Gero & Doleschal, Ursula. 2013. Von Minderheitensprachen zu Nachbarsprachen: Die Rolle der Minderheitensprachen in Österreichs Bildungswesen 2011. In Rudolf de Cillia & Eva Vetter (Hgg.), *Sprachenpolitik in Österreich. Bestandsaufnahme 2011. Sprache im Kontext* 40, S. 68–93. Frankfurt am Main: Lang.
- Land Burgenland. 2019. Charta der Vielfalt. Verfügbar unter: <https://www.burgenland.at/themen/integration/meile-der-vielfalt/> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Land Kärnten. 2011. Dialogforum. Verfügbar unter: <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-1/Volksgruppen%5fMenschenrechte/Volksgruppen%5fbcro/Dialogforum> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland. 1994. BGBl. Nr. 641/1994. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1994/641/P0/NOR11010147?Abfrage=Bundesnormen&FassungVom=23.03.2020> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten. 1959. BGBl. 101/1959. Verfügbar unter: <https://ris.bka.gv.at/normdokument.wxe?abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=10009246&fassungvom=2022-01-01&artikel=1¶graf=1&anlage=&uebergangsrecht=&ShowPrintPreview=True> (Abruf am 26. Februar 2024).
- ÖVP & FPÖ. 2017. Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017 – 2022.
- ÖVP & Grüne. 2020. Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024.
- Rindler Schjerve, Rosita. 2004. Minderheit. In Ulrich Ammon, Norbert Dittmar, Klaus J. Mattheier & Peter Trudgill (Hgg.), *Sociolinguistics/Soziolinguistik. An International Handbook of the Science of Language and Society/Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft, Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft [HSK] 3, Bd. 1*, S. 480–486. De Gruyter Mouton. doi:10.1515/9783110141894.1.3.480.
- Romano Centro. 2016. Romane Thana – Orte der Roma und Sinti. Verfügbar unter: <http://www.romane-thana.at/> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Sandrieser, Sabine. 2013. Kärnten – Schatzkiste der Möglichkeiten zum Sprachenlernen. In Willi Wolf, Sabine Sandrieser, Karin Vukman-Artner, & Theodor Domej (Hgg.), *Natürlich zweisprachig/Naravno dvojezično/Természetesen kétnyelvű/Biso dujtschibtschengere/Seveda dvojezično*, S. 110–118. Graz: Leykam.
- Sandrieser, Sabine, Vrbinc, Michael & Weinfurtnern, Martina. 2015. *Jahresbericht über das Schuljahr 2014/15*. Landesschulrat für Kärnten, Abteilung VII Minderheitenschulwesen.
- Sandrieser, Sabine, Vrbinc, Michael & Weinfurtnern, Martina. 2016. *Jahresbericht über das Schuljahr 2015/16*. Landesschulrat für Kärnten, Abteilung VII Minderheitenschulwesen.
- Sandrieser, Sabine & Weinfurtnern, Martina. 2014. *Jahresbericht über das Schuljahr 2013/14*. Landesschulrat für Kärnten, Abteilung VII Minderheitenschulwesen.
- Shandler, Jeffrey. 2006. *Adventures in Yiddishland. Postvernacular language and culture*. Berkeley/London: University of California Press.
- Skutnabb-Kangas, Tove & Phillipson, Robert. 2023. Introduction: Establishing Linguistic Human Rights. In Tove Skutnabb-Kangas & Robert Phillipson (Hgg.), *The Handbook of Linguistic Human Rights (Blackwell Handbooks in Linguistics)*, S. 1–21. Hoboken, NJ: Wiley Blackwell.
- SPÖ & ÖVP. 2008. *Regierungsprogramm 2008–2013. Gemeinsam für Österreich*.
- SPÖ & ÖVP. 2013. *Erfolgreich. Österreich. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018*.
- Staatsvertrag von Wien. 1955. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_152_0/1955_152_0.pdf (Abruf am 26. Februar 2024).
- Tyran, Katharina. 2021. Politische und gesellschaftliche Wendungen, Errungenschaften und Umbrüche: die burgenländischen Kroatinnen und Kroaten ab den 1990er-Jahren. In Oliver

- Rathkolb, Gert Polster, Susanna Steiger-Moser, Johann Kirchknopf & Rosemarie Burgstaller, (Hgg.), *Burgenland schreibt Geschichte. 1921–2021 (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland (WAB) 169), Bd. 2*, S. 107–115. Eisenstadt: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Hauptreferat Sammlungen des Landes.
- Toggenburg, Gabriel N. & Rautz, Günther. 2010. *ABC des Minderheitenschutzes in Europa*. Wien/Köln/Weimar: Böhlau.
- Verbund Nord-Ost. (s.d.). *Lehramt Nord-Ost*. Verfügbar unter: <https://www.lehramt-ost.at/> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Verbund Nord-Ost. Wikipedia. Verfügbar unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Verbund_Nord-Ost (Abruf am 26. Februar 2024).
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27. 2022. BGBl. I Nr. 148/2022. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2022/148/20220920> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte. 1977. BGBl. Nr. 38/1977. Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000614/Verordnung%20%c3%bcber%20die%20Volksgruppenbeir%c3%a4te%2c%20Fassung%20vom%2031.03.2023.pdf> (Abruf am 26. Februar 2024).
- Volavšek-Kurasch, Bernarda. 2021. *Slovenščina v novi srednji šoli. Organizacijski okvir, integrativni pouk in leposlovje*. [Slowenisch in der Neuen Mittelschule. Organisatorischer Rahmen, integrativer Unterricht und Literatur]. Klagenfurt/Celovec: Hermagoras/Mohorjeva.